

**Anlage 6**  
(zu § 41)

Gültig ab 1. Juli 2016

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in Euro)

	<b>Stufe 1</b> (§ 42 Absatz 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 42 Absatz 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	126,04	272,29
übrige Besoldungsgruppen	132,34	278,59

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 146,25 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 385,64 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,  
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und  
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.